

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Sammlung! Ja
Für die Fachpresse! Ja

87

Gesetz: Art.3 Abs.2 des Gesetzes Nr.13 der Alliierten Hohen Kommission (AHK) vom 25.November 1949 in der Fassung des Gesetzes Nr.58 der AHK vom 12.Juli 1951; Gesetz Nr.A-37 der AHK vom 5.Mai 1955; Truppenvertrag Art.44; Tarifvertrag für die bei Dienststellen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen der Alliierten Behörden und der Alliierten Streitkräfte im Gebiet der Bundesrepublik beschäftigten Arbeitnehmer (TV AL) vom 28.Januar 1955; § 14 des Schwerbeschädigtengesetzes vom 16.Juni 1953.

Leitsätze:

1. Erst nach Aufhebung des Gesetzes Nr.13 der Alliierten Hohen Kommission vom 25.November 1949 gegebene Auslegungsanweisungen haben keine bindende Wirkung.
2. Eine nach Inkrafttreten des Tarifvertrages für die bei Dienststellen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen der Alliierten Behörden und der Alliierten Streitkräfte im Gebiet der Bundesrepublik beschäftigten Arbeitnehmer vom 28.Januar 1955 ausgesprochene Kündigung eines Schwerbeschädigten durch eine Dienststelle der Alliierten Streitkräfte bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle.

Aktenzeichen: 3 AZR 541/55
Urteil des BAG vom 20.Mai 1958

LAG Hannover



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS



3 AZR 541/55

2 Sa 383/55 (Hannover)

Verkündet
am 20.Mai 1958

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20.Mai 1958 durch den Senatspräsidenten Dr.König, die Bundesrichter Dr.Simons und Schilgen und die Bundesarbeitsrichter Röglin und Dr.Sinning für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden die Urteile der II. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 24.Oktober 1955 - 2 Sa 383/55 - und des Arbeitsgerichts Lüneburg vom 14.Juni 1955 - II Ca 306/55 - aufgehoben.

Es wird festgestellt, daß die am 16.Februar 1955 ausgesprochene Kündigung rechtsunwirksam ist.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.



V o n R e c h t s w e g e n !
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, ein Schwerbeschädigter, war seit 1. Januar 1953 als technischer Angestellter bei den britischen Streitkräften beschäftigt. Als er am 10. Februar 1955 erkrankte, kündigte ihm seine Dienststelle mit Schreiben vom 16. Februar 1955 zum 31. März 1955. Die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle zu dieser Kündigung wurde nicht eingeholt.

Der Kläger begehrt die Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung. Er ist der Ansicht, die Kündigung sei unwirksam, weil die nach § 14 des Schwerbeschädigtengesetzes vom 16. Juni 1953 (SchwBeschG) erforderliche Zustimmung der Hauptfürsorgestelle fehle.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter, während der Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Die britische Dienststelle hat auf eine Anfrage des Regierungspräsidenten in Lüneburg am 19. Mai 1955 einen Bescheid auf Grund des Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 13 der Alliierten Hohen Kommission (AHK) vom 25. November 1949 (Amtsblatt der AHK Seite 54) in der Fassung des Gesetzes Nr. 58 der AHK vom 12. Juli 1951 (Amtsblatt der AHK Seite 989) mit dem Inhalt erlassen, daß die Kündigung des Klägers ordnungsgemäß sei. Das Landesarbeitsgericht hat sich an diesen Bescheid für gebunden erklärt und die Klage abgewiesen. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist jedoch eine Bindung an die Anweisung der britischen Dienststelle schon deswegen nicht eingetreten, weil sie erst erging, als das Gesetz Nr. 13 der AHK, das allein die Grundlage für eine Bindung hätte abgeben können, durch das Gesetz Nr. A-37 der AHK vom 5. Mai 1955 (Amtsblatt der AHK Seite 3267) aufgehoben war (vgl. BAG AP Nr. 1 zu Art. 3 AHK Ges. Nr. 13; BGH MDR 1956 Seite 413).

II. Besteht demnach keine Bindung an den Bescheid der britischen Dienststelle vom 19. Mai 1955, so war unabhängig



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

davon zu prüfen, ob zur Zeit der Kündigung auf die Arbeitnehmer bei den Alliierten Streitkräften das SchwBeschG anzuwenden war.

Für die Zeit vor dem am 1. Februar 1955 in Kraft getretenen Tarifvertrag für die bei Dienststellen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen der Alliierten Behörden und der Alliierten Streitkräfte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer (TV AL) vom 28. Januar 1955 (Min.Bl. des Bund.Min. der Finanzen Seite 38) und auch für die Zeit vor dem am 8. Mai 1955 in Kraft getretenen Art. 44 des Truppenvertrages (BGBl. 1955 II Seite 367 und Seite 628) hat das Bundesarbeitsgericht (BAG 2, 198; vgl. auch BAG 2, 134) die Anwendung des Schwerbeschädigtengesetzes verneint. Es hat jedoch diese Frage für die Zeit nach Inkrafttreten des TV AL und des Truppenvertrages ausdrücklich offen gelassen.

Nach Inkrafttreten des Truppenvertrages ergibt sich die Anwendung des SchwBeschG auf die Arbeitnehmer bei den Alliierten Streitkräften nunmehr aus dessen Art. 44 Abs. 3. Danach gelten für die Beschäftigung bei den Streitkräften die für die deutschen Bundesbehörden maßgebenden arbeitsrechtlichen Vorschriften. Damit ist auch die Geltung des SchwBeschG für Kündigungen ausgesprochen worden, sofern es sich jedenfalls nicht um eine Kündigung aus Sicherheitsgründen handelt und solange die in Abs. 8 des Art. 44 vorgesehene Entscheidung der gemischten Kommission nicht ergangen ist (zur Anwendung des Kündigungsschutzgesetzes vergleiche nunmehr das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 25. April 1958 - 1 AZR 305/57 -).

Für die Zwischenzeit, d.h. für die Zeit nach Inkrafttreten des TV AL und vor Inkrafttreten des Truppenvertrages, in die die hier streitige Kündigung fällt, folgt die Anwendung des SchwBeschG aus der Note der AHK vom 28. Januar 1955 (Min.Bl. des Bund.Min. der Finanzen Seite 77). Unter Buchstabe a) wird die grundsätzliche Anwendung des deutschen Arbeitsrechts als erwünscht bezeichnet. Unter Buchstabe b) heißt es, daß dieser Grundsatz, soweit unter den bestehenden Verhältnissen mit den alliierten Belangen vereinbar,



während der Zeit bis zum Inkrafttreten des Protokolls über die Beendigung des Besatzungsregimes angewandt wird. Damit ist zugleich die grundsätzliche Geltung des SchwBeschG ausgesprochen worden. Zwar werden unter Ziffer 1 und 2 der Note der AHK gewisse Vorbehalte gemacht. Die Vorbehalte beziehen sich jedoch nicht auf die Anwendung des deutschen Arbeitsrechts, soweit diese mit den alliierten Belangen vereinbar ist. Andernfalls wäre die Note der AHK nur eine Bestätigung des bisherigen Rechtszustandes und die unter Buchstaben a) und b) vorgeschriebene Anwendung des deutschen Arbeitsrechts ein inhaltloser Ausspruch. Bestätigt wird diese Auffassung durch das veröffentlichte Schreiben des Bundesministers der Finanzen an die Finanzminister und Finanzsenatoren der Länder sowie den Kreispräsidenten des Kreises Lindau vom 31. Januar 1955 (Min.Bl. des Bund.Min. der Finanzen Seite 38), das für die Auslegung der Note der AHK deswegen von besonderer Bedeutung ist, weil der Finanzminister an den vorhergehenden Verhandlungen, Besprechungen und Vereinbarungen durch seine Referenten persönlich beteiligt war. Dort heißt es, daß vom Tage des Inkrafttretens des TV AL ab für die bei den alliierten Dienststellen in den drei Besatzungszonen beschäftigten Arbeitnehmer das deutsche Arbeitsrecht anzuwenden ist.

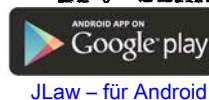
Hiernach kommt es darauf an, ob die Anwendung des § 14 SchwBeschG auf die vorliegende Kündigung mit den alliierten Belangen vereinbar war. Das ist zu bejahen; denn das Dienstverhältnis des Klägers ist nicht aus Gründen der Sicherheit der Alliierten Streitkräfte gekündigt worden, sondern allein deswegen, weil der Kläger einige Zeit krank war. Die Kündigung, der die Hauptfürsorgestelle nicht zugestimmt hat, ist daher entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts unwirksam. Auf die Revision des Klägers mußten infolgedessen die Urteile der Vorinstanzen aufgehoben und der Beklagte antragsgemäß verurteilt werden.

gez. Dr.König

Dr.Simons

Bundesrichter Schilgen
ist beurlaubt
Dr.König

Röglin
[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Dr. Sinning

